



Organisationssatzung
der
Studentenschaft
der
Technischen Universität Clausthal

vom Studentenparlament beschlossen
am 12. April 2025
auf der 1. außerordentlichen Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zusammensetzung und Rechtsstellung	2
§ 3 Aufgaben.....	2
§ 4 Begriffsbestimmung	3
§ 5 Rechte und Pflichten.....	4
§ 6 Wahlen.....	5
§ 7 Willensbildung und Gremien.....	6
§ 8 Vollversammlung.....	6
§ 9 Studentenparlament.....	7
§ 10 Allgemeiner Studentenausschuss	8
§ 11 Fachschaften	8
§ 12 Fachschaftsversammlungen	9
§ 13 Sportreferat.....	10
§ 14 Finanzwesen	10
§ 15 Abschließende Bestimmungen.....	11
§ 16 Inkrafttreten	11

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGO	Allgemeine Geschäftsordnung
AStA	Allgemeiner Studentenausschuss
BeO	Beitragsordnung
FiO	Finanzordnung
FS	Fachschaft
FSR	Fachschaftsrat
FSRs	Fachschaftsräte
FSV	Fachschaftsversammlung
FZR	Fachschaftszentralrat
GO	Geschäftsordnung
HHJ	Haushaltsjahr
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
SPR	Sportreferat
SPR-GO	Geschäftsordnung des Sportreferats
StuPa	Studentenparlament
StuPa-GO	Geschäftsordnung des Studentenparlaments
SWA	Studentischer Wahlausschuss
TUC	Technische Universität Clausthal
VV	Vollversammlung
WaO	Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Organisationssatzung gilt für die gesamte Studentenschaft der Technischen Universität Clausthal (TUC).
2. Die Organisationssatzung regelt den Aufbau, die Struktur und Organe der Studentenschaft der TUC, im Folgenden Studentenschaft.
3. Abläufe und Regelungen werden in den untergeordneten Ordnungen der Studentenschaft geregelt, an denen die betroffenen Gremien mitarbeiten sollten. Die Ordnungen gliedern sich in die:
 - a. Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)
 - b. Wahlordnung (WaO)
 - c. Finanzordnung (FiO)
 - d. Beitragsordnung (BeO)
 - e. Geschäftsordnung des Studentenparlaments (StuPa-GO)
 - f. Geschäftsordnung des Sportreferats (SPR-GO)

§ 2 Zusammensetzung und Rechtsstellung

1. Die Studentenschaft der Technischen Universität Clausthal besteht aus allen an der Universität immatrikulierten Studenten.
2. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Technischen Universität Clausthal und regelt nach § 20 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
3. Die Studentenschaft setzt sich für die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen ein und kann sich mit anderen Studentenschaften in Organisationen zusammenschließen.
4. Sie hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet sie nur mit diesem Vermögen, gemäß § 20 Abs. 4 NHG.

§ 3 Aufgaben

1. Die Gremien der Studentenschaft nehmen die Belange der Studenten in der Hochschule und Gesellschaft wahr. Sie fördern die politische Bildung ihrer Mitglieder sowie die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule. In diesem Sinne nehmen ihre Mitglieder ein hochschulpolitisches Mandat wahr. Die Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Vertretung aller Studenten an der TUC im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Befugnisse.
 - Die Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten in der Hochschule und Gesellschaft.
 - Die Förderung der ökologischen und ökonomischen Bildung.
 - Die Förderung der fachlichen, geistigen, kulturellen und sportlichen Be- lange.
 - Die Förderung des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Studenten.
 - Die Pflege der regionalen und überregionalen sowie nationalen und internationalen Studentenbeziehungen.
2. Die Studentenschaft kann zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und Natur beschäftigen.
 3. In Angelegenheiten, welche die TUC in ihrer Gesamtheit oder das Studentenwerk betreffen, wirkt die Studentenschaft durch ihre Vertreter mit.
 4. Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Begriffsbestimmung

1. Ein Schiedsverfahren ist ein Verfahren zur Schlichtung von Konflikten zwischen Gremien oder Gremienmitgliedern.
2. Ein Gremium ist ein durch die Studentenschaft direkt oder indirekt gewählte Gruppe von Studenten, die für eine juristische Person handeln. Zu ihnen gehören auch die Organe der Studentenschaft.
3. Eine Versammlung ist ein Gremium, welches „Versammlung“ im Namen trägt.
4. „Einfache Mehrheit“ bedeutet, dass unter den abgegebenen, gültigen Stimmen die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übertrifft.
5. „Qualifizierte Mehrheit“ bedeutet, dass unter den abgegebenen, gültigen Stimmen die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Anzahl der Gremienmitglieder ist. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist nicht automatisch ausreichend.
6. „Zweidrittelmehrheit“ bedeutet, dass unter den abgegebenen, gültigen Stimmen die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der Gremienmit-

glieder entspricht. Zwei Drittel Ja-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ist nicht automatisch ausreichend.

7. Vorstände, Präsidenten und Vorsitzende sind von einem Gremium gewählte Studenten, die die Geschäftsführung des Gremiums übernehmen.
8. Veto bedeutet die sofortige und einmalige Aufhebung eines Beschlusses oder Entscheidung.
9. Eine Ergänzungswahl ist eine Wahl, die stattfindet, wenn ein Gremium nicht mehr alle Sitze besetzen kann.
10. Eine Neuwahl ist eine Wahl, die stattfindet, wenn sich ein Gremium aufgelöst hat.
11. Eine Nachwahl ist eine Wahl, die stattfindet, wenn eine Wahl fehlerhaft durchgeführt wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Studentenschaft ist für die Gremien der Studentenschaft gemäß der Organisationssatzung und den Ordnungen der Studentenschaft wählbar und wahlberechtigt. Näheres regelt die WaO.
2. Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, sich an die Gremien der Studentenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Näheres regelt die AGO.
3. Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, den Gremien der Studentenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Näheres regelt die AGO.
4. Jedes Mitglied der Studentenschaft ist gemäß § 20 Abs. 3 NHG verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Studentenschaft zu leisten. Näheres regelt die BeO.
5. Die Mitglieder in den Gremien der Studentenschaft haben durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
6. Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studentenschaft, soweit sie nicht vertraulich sind.
7. Mitglieder in Gremien der Studentenschaft sind verpflichtet, Angelegenheiten, soweit sie ihrem Wesen nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes erforderlich ist.

§ 6 Wahlen

1. Die Hochschulwahl findet nach den Grundsätzen der allgemeinen, freien, gleichen geheimen und unmittelbaren Wahl statt.
2. Die Hochschulwahl zu den unmittelbar zu wählenden Gremien wird vom studentischen Wahlausschuss (SWA) organisiert. Auf Anfrage des Studentenparlament kann die Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal die Aufgaben der studentischen Wahlleitung zur Wahl der studentischen Gremien übernehmen.
3. Der SWA besteht aus 3 vom StuPa gewählten Mitgliedern.
4. Das StuPa wählt die gleiche Anzahl der Mitglieder als Stellvertreter.
5. Der SWA wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Ein von der Studentenschaft unmittelbar gewählter Student führt ein Mandat aus.
7. Die Mandatsperiode unmittelbar gewählter Studenten beträgt ein Jahr und beginnt am 01. April eines jeden Jahres. Ausnahmen regelt die WaO.
8. Ein Mandat erlischt:
 - a. mit Beginn einer neuen Mandatsperiode
 - b. durch Ausscheiden aus der Studentenschaft
 - c. durch schriftlichen Rücktritt
 - d. mit Auflösung des Gremiums
 - e. durch Tod
9. Ein von der Studentenschaft nicht unmittelbar gewählter Student führt ein Amt aus.
10. Die Amtszeit beginnt frühestens mit dem Beginn der Mandatsperiode des entsendenden bzw. wählenden Gremiums und endet spätestens mit dem Ende der Mandatsperiode des entsendenden bzw. wählenden Gremiums.
 - a. Kassenprüfer haben eine längere Amtszeit. Näheres regelt die FiO.
 - b. Nach Ende des Haushaltsjahres (HHJ) bleiben die AStA-Mitglieder kommissarisch im Amt.
 - c. Bei einer Entsendung hängt die Amtszeit von der Ordnung des Gremiums ab, in welches entsendet wird.
11. Ein Amt erlischt:
 - a. mit Beginn einer neuen Amtsperiode
 - b. durch Ausscheiden aus der Studentenschaft
 - c. durch schriftlichen Rücktritt
 - d. durch Abwahl

- e. durch Ausscheiden aus dem Gremium, welches die Wahl durchführte oder den Beschluss fasste, falls das Amt an die Mitgliedschaft in diesem Gremium gebunden ist
 - f. nach Auflösung des wählenden Gremiums. Die Amtsträger bleiben kommissarisch bis zur Bestätigung oder Wahl durch das neue Gremium im Amt
 - g. durch Tod
12. Für einen ausgeschiedenen Mandatsträger rückt der Stellvertreter nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Kann ein Gremium inklusive Stellvertreter nicht mehr alle Sitze besetzen, legt die WaO fest, ob und wie eine Ergänzungswahl stattfindet.
13. Näheres regelt die WaO.

§ 7 Willensbildung und Gremien

1. Die Studentenschaft bildet ihren Willen durch ihre Gremien.
2. Die Gremien der Studentenschaft sind
 - Die studentische Vollversammlung
 - Das Studentenparlament
 - Der Allgemeine Studentenausschuss
 - Die Fachschaftsräte
 - Die Fachschaftsversammlung
 - Das Sportreferat
 - Der studentische Wahlausschuss
3. Für alle Gremien gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Studentenschaft.

§ 8 Vollversammlung

1. Die VV besteht aus allen Mitgliedern der Studentenschaft.
2. Die VV dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die gesamte Studentenschaft und zur Information der gesamten Studentenschaft.
3. Die VV kann mit einfacher Mehrheit:
 - a. Empfehlungen an die Gremien der Studentenschaft und der TUC (wie Senat, Präsidium, Fakultätsrat oder Dekanat) aussprechen.
 - b. alle Gremien der Studentenschaft einberufen.
4. Die VV kann mit absoluter Mehrheit:

- a. Beschlüsse des StuPa aufheben.
5. Die VV kann mit Zweidrittelmehrheit
 - a. Das StuPa auflösen.
 6. Die VV wird vom AStA einberufen:
 - a. auf Antrag der StuPa-Mitglieder mit einfacher Mehrheit
 - b. auf Beschluss des AStA
 - c. auf Beschluss einer VV
 - d. auf schriftlichen Antrag von 3% der Mitglieder der Studentenschaft gemäß zuletzt veröffentlichter Hochschulstatistik
 7. Die Vorbereitung und die Sitzungsleitung übernimmt der AStA. Die VV kann auf einen auf der VV gestellten Antrag auch von einem in der VV zu wählendem Mitglied der Studentenschaft geleitet werden.
 8. Eine VV tagt nur innerhalb der Vorlesungszeit und in dem Semester, in welchem sie beantragt oder beschlossen wurde.
 9. Näheres regelt die AGO.

§ 9 Studentenparlament

1. Alle Mitglieder der Studentenschaft wählen aus ihrer Mitte das Studentenparlament. Näheres regelt die WaO.
2. Das StuPa besteht aus 15 direkt gewählten Mitgliedern.
3. Jeder FSR benennt ein beratendes Mitglied für das StuPa.
4. Das StuPa ist das oberste, beschlussfassende Organ der Studentenschaft. Es entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Studentenschaft in ihrer Gesamtheit betreffen.
5. Das StuPa hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich:
 - a. dieser Satzung, aller Ordnungen und Richtlinien
 - b. Verabschiedung des Haushaltsplans
 - c. Wahl und Abwahl des AStA
 - d. finanzwirksame, haushaltsübergreifende Beschlüsse
 - e. Haushalts- und Rechnungsprüfung der Studentenschaft
 - f. Entlastung der Vorstände innerhalb der Studentenschaft
 - g. Wahl der studentischen Vertreter der TUC in die Gremien des Studienwerks

6. Das StuPa wählt 3 Präsidenten, die zusammen das StuPa-Präsidium bilden. Es regelt die Geschäfte des Studentenparlaments und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführungen von Sitzungen. Kandidieren dürfen alle Mitglieder und Stellvertreter des StuPa.
7. Gibt es keinen gewählten AStA, übernimmt das StuPa-Präsidium die Verantwortung für die Weiterführung der laufenden Amtsgeschäfte.
8. Näheres regelt die StuPa-GO.

§ 10 Allgemeiner Studentenausschuss

1. Der AStA ist das ausführende Organ der Studentenschaft und vertritt deren Interessen.
2. Der AStA führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung.
4. Der AStA vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der AStA gliedert sich in 3 bis 5 Vorstände, von denen einer der Finanzvorstand ist.
6. Für den AStA dürfen alle Mitglieder der Studentenschaft kandidieren.
7. Der AStA kann Referate für bestimmte Tätigkeitsbereiche bilden.
8. Der AStA darf Mitarbeiter einstellen.
9. Den AStA-Mitgliedern steht eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu. Mitarbeiter werden entlohnt. Das StuPa legt die Höhen fest.
10. Sind weniger als 3 AStA-Vorstände im Amt, wird das StuPa-Präsidium zu zusätzlichen, kommissarischen AStA-Vorständen.
11. Näheres regelt die AGO.

§ 11 Fachschaften

1. Jeder Studiengang ist einer Fachschaft zugeordnet. Die Studenten dieser Studiengänge bilden die jeweilige Fachschaft. Die Zuordnung der Studiengänge regelt die Anlage 1 dieser Ordnung.
2. Die Mitglieder einer Fachschaft wählen aus ihrer Mitte den FSR. Näheres regelt die WaO.
3. Jeder FSR besteht aus 7 Mitgliedern.

4. Der FSR wählt 3 Vorstände, von denen einer der Finanzvorstand ist. Kandidieren dürfen alle wahlberechtigten Mitglieder der zugehörigen Fachschaft.
5. Die FSRs befassen sich mit fachgruppen- und fachschaftsspezifischen Situationen. Insbesondere wirken sie auf eine qualitative und quantitative Sicherung des Lehrangebots hin.
6. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen den FSRs angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studentenschaft zu, die sie selbst verwalten. Dessen Höhe regelt die BeO und die Regularien die FiO.
7. Näheres regelt die AGO.

§ 12 Fachschaftsversammlungen

1. Eine FSV besteht aus allen Mitgliedern der zugehörigen Fachschaft.
2. Die Aufgabe der jeweiligen FSV ist die Beratung aller Belange, welche die jeweilige Fachschaft in ihrer Gesamtheit betreffen.
3. Der FSR ist gegenüber seiner Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Die FSV wird von seinem FSR einberufen:
 - a. auf Beschluss der VV
 - b. auf Beschluss des zugehörigen FSR
 - c. auf Beschluss des StuPa
 - d. auf Beschluss des AStA
 - e. auf schriftlichen Antrag von 3% der Fachschaftsmitglieder gemäß zuletzt veröffentlichter Hochschulstatistik
5. Die Vorbereitung und die Sitzungsleitung übernimmt der zuständige FSR. Wird die FSV nach Abs. 4.c bis 4.d einberufen, kann sie von einem Mitglied des einberufenden Gremiums geleitet werden.
6. Die FSV kann mit einfacher Mehrheit
 - a. Empfehlungen an die Gremien der Studentenschaft und TUC (wie Senat, Präsidium, Fakultätsrat oder Dekanat) aussprechen.
7. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit:
 - a. Beschlüsse des FSR aufheben
8. Die FSV kann mit Zweidrittelmehrheit
 - a. Den FSR auflösen.
9. Eine FSV tagt nur innerhalb der Vorlesungszeit.

§ 13 Sportreferat

1. Die Sporttreibenden einer jeden Sportart einigen sich auf eine Person aus ihrem Kreise, wobei es sich vorzugsweise um ein Mitglied der Studentenschaft handelt. Diese Personen heißen Obleute, die zusammen die Obleuteversammlung bilden. Näheres regelt die AGO.
2. Die Obleuteversammlung wählt mindestens einen Sportreferenten für das SPR. Kandidieren dürfen alle Mitglieder der Studentenschaft.
3. Das SPR ist gegenüber der Obleuteversammlung und gegenüber dem StuPa rechenschaftspflichtig.
4. Das SPR ist die Vertretung der sporttreibenden Studenten für den Bereich des allgemeinen Studentensports (Breitensports) und des Wettkampfsports. Zu den Aufgaben gehören:
 - die Vertretung nach innen und außen sowie regional und überregional
 - Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Sports an der TUC
 - beratende Tätigkeiten der Sportgruppen
5. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben stehen dem SPR angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studentenschaft zu, die es selbst verwaltet. Diesen Höhe regelt die BeO und die Regularien die FiO.
6. Das SPR ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden.
7. Näheres regelt die SPR-GO.

§ 14 Finanzwesen

1. Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Gremien der Studentenschaft verfügen nach Maßgabe der FiO über das Vermögen.
2. Das StuPa beschließt den Haushaltsplan und jegliche Änderungen mit Zweidrittelmehrheit.
3. Maßnahmen der Studentenschaft, welche die Studentenschaft zur Leistung von Ausgaben über das aktuelle Haushaltsjahr hinaus verpflichten können, müssen zuvor vom StuPa mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und vom finanziellen Umfang gering sind.
4. Finanzvorstände haben ein Vetorecht gegen finanzwirksame Beschlüsse.
5. Näheres regelt die FiO.

§ 15 Abschließende Bestimmungen

1. Die Organisationssatzung, die Ordnungen und Richtlinien der Studentenschaft beschließt das StuPa mit Zweidrittelmehrheit.
 - a. Eine Änderung an der Organisationssatzung mit Ausnahme der Anlagen bedarf zwei Lesungen des StuPa. Zwischen den Lesungen dürfen Änderungen vorgenommen werden.
 - b. Das StuPa darf nicht eindeutige Formulierungen durch einen Beschluss mit Qualifizierter Mehrheit konkretisieren.
 - c. Eine Änderung von zu Ordnungen gehörenden Anlagen genügt eine Einfache Mehrheit, auch wenn es eine Richtlinien betrifft. Eine Abschaffung oder eine Anlagenergänzung benötigt weiterhin eine Zweidrittelmehrheit.
2. Nach einer Änderung der Organisationssatzung, einer Ordnung oder Richtlinie wird diese im Anschluss unverzüglich im Amtsblatt der TUC veröffentlicht, gemäß der AGO bekannt gemacht und im Verwaltungshandbuch der TUC hochgeladen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Organisationssatzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Organisationssatzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Organisationssatzung als lückenhaft erweist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Organisationssatzung tritt mit dem Beschluss des StuPa und der Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Organisationssatzung ihre Gültigkeit.

Anlage 1 – Zuordnung der Studiengänge zu den Fachschaften

Studiengang	Abschluss
Fachschaft Physik, Materialwissenschaften, Chemie (FS PMC)	
Chemie	Bachelor, Master
Chemistry	Master, Promotion
Wirtschaftschemie	Bachelor, Master
Energie und Materialphysik	Bachelor, Master, Promotion
Materialwissenschaft	Promotion
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	Bachelor, Master, Promotion
Physikalische Technologien	Promotion
Werkstofftechnik	Promotion
Sportingenieurwesen	Bachelor
Fachschaft Geo-, Energie- und Rohstoffwissenschaften (FS GER)	
Energie und Rohstoffe	Bachelor
Nachhaltige Rohstoffgewinnung und Recycling	Bachelor
Energie- und Rohstoffversorgungstechnik	Promotion
Energiesystemtechnik	Master, Promotion
Energietechnologien	Bachelor
Nachhaltige Energietechnik und Systeme	Bachelor
Geoenvironmental Engineering	Bachelor, Master, Promotion
Geo-Energy Systems	Bachelor
Mining Engineering	Master, Promotion
Petroleum Engineering	Master, Promotion
Radioactive and Hazardous Waste Management	Promotion
Rohstoff - Geowissenschaften	Promotion
Umweltverfahrenstechnik und Recycling	Master, Promotion
Fachschaft Mathematik und Informatik (FS MI)	
Wirtschafts-/ Technomathematik	Bachelor, Master, Promotion
Operations Research	Promotion
Systems Engineering WB	Master
Informatik	Bachelor, Master, Promotion
Informatik/Wirtschaftsinformatik	Bachelor
Wirtschaftsinformatik	Master, Promotion
Digital Technologies	Bachelor, Master

Anlage 1 – Zuordnung der Studiengänge zu den Fachschaften

Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (FS WiWi)	
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor
Technische Betriebswirtschaftslehre	Master, Promotion
Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor, Master, Promotion
Digitales Management	Bachelor

Fachschaft Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen (FS MVC)	
Verfahrenstechnik / Chemieingenieurwesen	Bachelor, Master, Promotion
Maschinenbau	Bachelor, Master, Promotion
Mechatronik	Promotion
Maschinenbau/Mechatronik	Promotion
Elektrotechnik	Bachelor
Elektrotechnik und Informationstechnik	Master, Promotion
Informationstechnik	Promotion
Intelligent Manufacturing	Master